

Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GStSV)

814.56

vom 24. März 1999 (Stand am 4. Mai 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹ (StSG) und Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und den von ihm beauftragten Stellen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert verrechnet (Art. 7).

² Sind für eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 3 Gebührenfreiheit

Behörden und Betriebe des Bundes müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.

Art. 4 Ermässigung, Erlass oder Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Das BAG oder die beauftragten Stellen können die Gebühr wegen Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen oder aus anderen wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

² In begründeten Einzelfällen kann das BAG oder die beauftragten Stellen auf die Gebührenerhebung verzichten, insbesondere:

AS 1999 1395

¹ SR 814.50

² SR 611.010

- a. für die Entsorgung von radioaktiven Strahlenquellen, bei deren Entstehung das Strahlenschutzgesetz noch nicht anwendbar war oder deren Eigentümer nicht oder nicht mehr eruierbar sind;
- b. für Dienstleistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die wegen der Sicherheit der Bevölkerung erbracht werden müssen;
- c. für Auskünfte und Beratungen, solange sie den Rahmen einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Anfrage nicht übersteigen.

Art. 5 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren für Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen werden nach den im Anhang festgelegten Gebührenansätzen berechnet.

² Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen ohne Gebührenansatz werden in der Regel nach Zeitaufwand bemessen. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet. Es gelten folgende Ansätze:

Franken pro Stunde

- a. für Bedienstete der Besoldungsklasse 5–15 Fr. 110.–
- b. für Bedienstete der Besoldungsklasse 16–22 Fr. 130.–
- c. für Bedienstete der Besoldungsklasse 23–31 Fr. 160.–

Art. 6 Gebührenzuschlag

Das BAG oder die beauftragten Stellen können einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent verlangen, wenn die Dienstleistung auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet wird.

Art. 7 Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, welche für die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996³ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen;
- b. Reise- und Transportkosten, soweit sie nicht bereits in die Gebührenansätze gemäss Anhang eingerechnet sind;
- c. Kosten für Arbeiten, welche das BAG durch Dritte ausführen lässt.

Art. 8 Voranschlag

Bei aufwendigen Dienstleistungen unterrichten das BAG oder die beauftragten Stellen die Gebührenpflichtigen vorgängig über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen.

³ SR 172.311

Art. 9 Vorschuss

Das BAG oder die beauftragten Stellen können von den Gebührenpflichtigen in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände) einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Art. 10 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹ Das BAG oder die beauftragten Stellen stellen die Gebühr in der Regel unmittelbar nachdem die Dienstleistung erbracht worden ist in Rechnung.

² Die Gebührenpflichtigen können innert 30 Tagen nach Rechnung beim BAG oder den beauftragten Stellen eine Gebührenverfügung verlangen; gegen diese kann wiederum innert 30 Tagen Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern erhoben werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit Rechnungsstellung;
- b. nach Erlass einer Gebührenverfügung; oder
- c. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage von der Fälligkeit an.

Art. 12 Inkasso

Gebühren bis zu 200 Franken können im Voraus oder per Nachnahme erhoben werden.

Art. 13 Verjährung

¹ Die Gesamtforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei den Pflichtigen geltend gemacht wird.

2. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 14** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. März 1987⁴ über Gebühren auf dem Gebiete des Strahlenschutzes wird aufgehoben.

⁴ [AS 1987 524, 1992 1170]

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Für Dienstleistungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Anhang
(Art. 5 Abs. 1)

Gebührenansätze

1	<i>Zulassung von Gebrauchsgegenständen (Art. 128 -131 Strahlenschutzverordnung, StSV)</i>	Franken
1.1	Schreibgebühr pro erteilte Zulassungsverfügung	125.–
1.2	Typenprüfungen gemäss Art. 129 StSV	
	a. mit Gamma-Messung oder Messungen im Flüssigkeitsszintillator gemäss Ziffer 4.1	200.–
	b. Kosten besonderer Prüf- und Zusatzeinrichtungen werden separat verrechnet	
1.3	Verlängerung einer Zulassungsverfügung	210.–
1.4	Zusätzlicher Aufwand je Stunde für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeitende/n	110.–
2	<i>Bewilligung von physiologischen und pharmakologischen Untersuchungen (Art. 28 StSV)</i>	
2.1	Schreibgebühr pro erteilte Bewilligung	125.–
2.2	Behandlung eines Gesuches für die Bewilligung einer physiologischen oder pharmakologischen Untersuchung mit radioaktiven in offener oder geschlossener Form gemäss Art. 28. StSV	450.–
3	<i>Zulassung von Radiopharmazeutika (Art. 29 - 32 StSV)</i>	
3.1	Schreibgebühr pro erteilte Zulassungsverfügung	125.–
3.2	Behandlung eines Gesuches für die Zulassung von Radiopharmazeutika gemäss Art. 30 StSV	100.–
3.3	Behandlung eines Gesuches für die klinische Erprobung von Radiopharmazeutika gemäss Art. 29. StSV	450.–
4	<i>Messungen</i>	
4.1	Gamma-Messung und Messungen im Flüssigkeitsszintillator	200.–
4.2	Administrative Kosten und zusätzlicher Aufwand je Stunde werden separat verrechnet	
5	<i>Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung gemäss Art. 28 Strahlenschutzgesetz</i>	
5.1	Schreibgebühr für alle Bewilligungsarten, je Bewilligung	125.–
5.2.	Bearbeitungsgebühr für Betriebs-/Umgangsbewilligungen	

5.2.1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
a.	<i>Medizinische Röntgendiagnostik</i>	
	Anlage für Aufnahmen (einschl. Schirmbild)	660.–
	Anlage für Durchleuchtung	725.–
	Anlage für Aufnahmen und Durchleuchtung	880.–
	Computertomograph	975.–
	Knochendensitometer	350.–
	Zahnärztliche Anlage bis 70 kV	200.–
	Zahnärztliche Anlage über 70 kV	550.–
b.	<i>Medizinische Therapieanlagen</i>	
	Anlage bis 100 kV	850.–
	Anlage über 100–400 kV	1850.–
	Beschleuniger	2200.–
c.	<i>Nichtmedizinische Anlagen</i>	
	Röntgenanlage mit Vollschutz	475.–
	Röntgenanlage ohne Vollschutz	975.–
	Beschleuniger	1750.–
d.	<i>Handel, Installation, Wartung von medizinischen Anlagen</i>	4900.–
5.2.2	Radioaktive Strahlenquellen	
a.	<i>Geschlossene Strahlenquellen und Bestrahlungseinheiten</i>	
	Medizinische Bestrahlungseinheit (inkl. After-loading)	1975.–
	Nichtmedizinische Bestrahlungseinheit	1700.–
	Geschlossene Strahlenquellen, deren Aktivität den 100 000-fachen Wert nach Anhang 3	
	Spalte 10 StSV übersteigt	1150.–
	Geschlossene Strahlenquellen, deren Aktivität den 100 000-fachen Wert nach Anhang 3	
	Spalte 10 StSV oder weniger beträgt	600.–
b.	<i>Andere Einrichtungen und Anlagen</i>	
	Arbeitsbereich des Typs C (Art. 69 Abs. 3 Bst a. StSV)	1150.–
	Arbeitsbereich des Typs B (Art. 69 Abs. 3 Bst b. StSV)	1325.–
	Arbeitsbereich des Typs A (Art. 69 Abs. 3 Bst c. StSV)	1925.–
	Therapiepatientenzimmer (1 bis 2 Zimmer)	1550.–
	Schulen ohne Laboratorien	
	– mit geschlossenen Strahlenquellen oder Röhren/Röntgengerät	600.–
	– mit geschlossenen Strahlenquellen und Röhren/Röntgengerät	1150.–
	Handel (ohne Lagerung im Betrieb)	700.–
	Separate Ein-/Ausfuhrbewilligung	100.–

5.3	Erneuerung/Übertragung bestehender Betriebs-/Umgangsbewilligungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Art. 126 Abs. 2 StSV). Die Bearbeitungsgebühr je Bewilligungsart beträgt 50 Prozent der Ansätze nach Ziffer 5.2 des Anhangs	
5.4	Anpassung von Bewilligungen auf Grund eingetretener Veränderungen während der Gültigkeitsdauer. Einheitliche Bearbeitungsgebühr:	100.–
6	<i>Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle (Art. 88 - 92 StSV)</i>	
6.1	Konditionierte Abfälle	pro m ³ 30 000.–
6.2	Nicht konditionierte Abfälle (effektives Abfallvolumen)	pro m ³ 94 000.–
6.3	Minimum	100.–
7	<i>Anerkennung von Personendosimetriestellen (Art. 45 - 47 StSV)</i>	
	Schreibgebühr je Verfügung	125.–
8	<i>Anerkennung von Radonmessstellen Art. 112 StSV</i>	
8.1	Schreibgebühr je Verfügung	125.–
8.2	Bearbeitung für anerkannte Systeme (2 Stunden)	320.–
8.3	Bearbeitung neuer, noch nicht anerkannter Systeme	nach Zeitaufwand nach Art. 5 Abs.2 dieser Verordnung.
9	<i>Anerkennung von Ausbildungen (Art. 11 - 16 StSV)</i>	
9.1	Schreibgebühr je Verfügung	125.–
9.2	Behandlung eines Gesuches um Anerkennung einer Ausbildung	500.–
10	<i>Vom BAG durchgeführte Strahlenschutzkurse für die medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe (Art. 11 - 15 StSV)</i>	
	Anmeldegebühr (wird nicht zurückerstattet)	125.–
	Tagesansatz pro Teilnehmer	240.–
	In diesem Betrag sind die Kosten eingerechnet für:	
	– Personal;	
	– Kursräume;	
	– Labors;	
	– Referenten;	
	– Unterkunft und Verpflegung in den vom Bund zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten;	
	– Transport- und Reisekosten des BAG;	

- Fahrzeuge;
- Material.

Nicht eingerechnete Kosten werden separat verrechnet.

11	<i>Prüfung in Röntgentechnik und Strahlenschutz und Röntgentechnik für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen und kantonal zugelassener Zahnpraktiker und Zahnpraktikerinnen (Art. 11 StSV)</i>	
	Anmeldegebühr (wird nicht zurückerstattet)	125.–
	Prüfungsgebühr	650.–